



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben von der Rektorin

NR_45 **JAHRGANG 54**
19. Mai 2025

Vierte Änderung der Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den dualen Kombinationsstudiengang Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss Master of Education an der Bergischen Universität Wuppertal

vom 19.05.2025

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 19.12.2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Ordnung erlassen. Diese Ordnung gilt nur in Verbindung mit den fachspezifischen Bestimmungen der einzelnen Teilstudiengänge für den dualen Kombinationsstudiengang Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss Master of Education.

Artikel I

Die Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den dualen Kombinationsstudiengang Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss Master of Education an der Bergischen Universität Wuppertal in der Neufassung vom 24.09.2019 (Amtliche Mitteilung 61/19), zuletzt geändert am 06.05.2024 (Amtliche Mitteilung 25/24), wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

- „(1) Der duale Kombinationsstudiengang Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss Master of Education an der Bergischen Universität Wuppertal gliedert sich in zwei fachspezifische Teilstudiengänge 1 und 2, die jeweils in den Fakultäten eingerichtet sind, sowie den bildungswissenschaftlichen Teilstudiengang 3, eingerichtet im Institut für Bildungsforschung (IfB) der School of Education. Die Teilstudiengänge 1 und 2 sind bei der Einschreibung anzugeben.
Als Teilstudiengang 1 ist eine der folgenden beruflichen Fachrichtungen zu studieren:
In der Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen
- Bautechnik,
in der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik und Medientechnik
- Elektrotechnik
oder in der Fakultät für Maschinenbau und Sicherheitstechnik
- Chemietechnik
- Maschinenbautechnik.
Als Teilstudiengang 2 ist einer der folgenden Teilstudiengänge zu studieren:
In der Fakultät für Maschinenbau und Sicherheitstechnik
- Kleine berufliche Fachrichtung,
- Berufliche Fachrichtung / Unterrichtsfach.“

Artikel II **In-Kraft-Treten, Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung findet ab dem Sommersemester 2025 auf alle Studierenden Anwendung, die gemäß der Neufassung der Prüfungsordnung für den dualen Kombinationsstudiengang Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss Master of Education an der Bergischen Universität Wuppertal vom 24.09.2019 (Amtliche Mitteilung 61/19), zuletzt geändert am 06.05.2024 (Amtliche Mitteilung 25/24), eingeschrieben sind. Sie tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal mit Wirkung zum 01.04.2025 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Gemeinsamen Studienausschusses vom 12.03.2025.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 HG die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Wuppertal, den 19.05.2025

Die Rektorin
der Bergischen Universität Wuppertal
Professorin Dr. Birgitta Wolff